

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

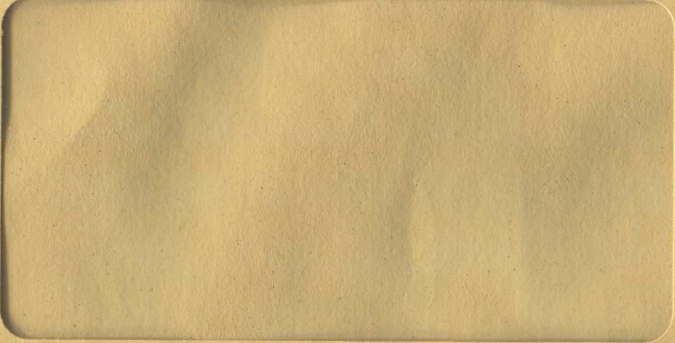
Polizei Berlin
Justizariat - Widerspruchsstelle
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.10.22 *[Signature]*



Aktenzeichen *Justiz - 17G - 22/01610*



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

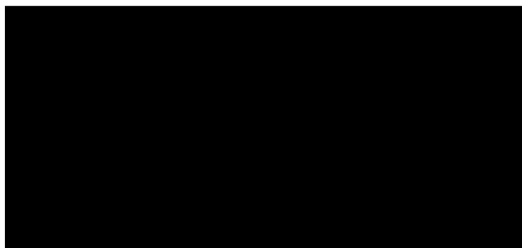
Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier erspart Energie, Rohstoff und Abfall



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 51-IFG-22/01610

Bearbeiter/-in: [Redacted]
Zimmer: 4319

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664- [Redacted]
Vermittlung: +49 30 4664-0 [Redacted]
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664- [Redacted]

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 11.10.2022

Ihr Zeichen : #257383

Widerspruchsbescheid

Sehr [Redacted]

auf Ihren Widerspruch vom 22.09.2022 gegen den Bescheid des Justiziariats der Polizei Berlin zum Aktenzeichen Just 43 - IFG 111.22 vom 26.08.2022 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von **10,00 €** erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 18.08.2022 stellten Sie einen Antrag nach dem IFG und bitten um Auskunft über Rundschreiben, Vorgaben, Richtlinien oder ähnliche Unterlagen zur Thematik Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 26.08.2022 durch das Justizariat 43 abgelehnt.

Gegen den Bescheid des Justizariats haben Sie mit Schreiben vom 22.09.2022 - eingegangen am 22.09.2022 - fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat 43 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Es bleibt anzumerken, dass die beantragten Unterlagen nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG sind.

Es gibt bei der Polizei Berlin keine Rundschreiben, Vorgaben, Richtlinien oder ähnliche Unterlagen zur Thematik Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken.

Deshalb kann im hiesigen Fall dem Antrag nicht entsprochen werden, da die gewünschten Informationen nicht vorhanden sind.

Es gibt nur Trainingsunterlagen aus dem Handbuch Einsatztraining (HB ET) für Lehrkräfte und Schulungsvideos.

Die Inhalte des Handbuchs Einsatztraining beruhen auf der Geschäftsanweisung GA ZSE IV Nr. 3/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin und sind daher, genau wie die GA selbst, als VS - NfD (Verschlussache- Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG).

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier, bezüglich des Handbuchs Einsatztraining, vor.

Durch eine Veröffentlichung solcher Informationen können sich Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung sowie aktuelle Ausbildungsmethoden ableiten lassen.

Die Herausgabe der themenbezogenen Trainingsunterlagen lässt den ersten konkreten polizeilichen Angriffspunkt am Körper der/des Betroffenen erkennen und eröffnet damit bei Bekanntwerden dem polizeilichen Gegenüber die entsprechende Gegenwehr oder Vorbereitung auf einen polizeilichen Zugriff, was den Maßnahmenansatz auch durch Verlust des Überraschungsmoments ins Leere laufen lassen könnte und damit die Gesundheit der eingesetzten Dienstkräfte gefährdet bzw. schwerwiegendere Folgeeingriffe erforderlich macht (RSG/Einsatzstock), die dann auch wiederum die Betroffenen stärker belasten würden als die eigentliche Grundtechnik.

Die zu erwartende Veröffentlichung dieser Unterlagen bzw. Informationen lässt Rückschlüsse auf wesentliche Aspekte einer entsprechenden Gegenwehr oder Vorbereitung eines Zugriffs im Einsatz zu, welche zur Gefährdung von Polizeikräften sowie einer möglichen Selbstgefährdung führen könnten.

Entgegen Ihrer Einlassung, stellt der Verlust des Überraschungsmoments in jedem Fall ein Ablehnungsgrund dar. Angedroht werden muss die Anwendung von körperlicher Gewalt (unmittelbarer Zwang), nicht aber die Anwendung bestimmter Techniken.

So auch das von Ihnen zitierte Urteil (VG Göttingen, Az. 1 A 296/16). Das VG sah die Voraussetzungen des unmittelbaren Zwangs für gegeben und die Nervendrucktechnik als körperliche Gewalt an, also ein unmittelbares Einwirken auf Personen oder Sachen. Dies sei völlig unabhängig davon, ob es mit dem Polizeigriff gleichzusetzen sei, da durch die Technik unmittelbar auf den Körper des Betroffenen eingewirkt werde. Somit ist eine Rechtsgrundlage für die Anwendung der Nervendrucktechniken gegeben. Es bedarf hiernach keiner gesonderten Androhung.

Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Die Entscheidung des Justizariates 4, Ihren Antrag abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 IFG Berlin i.V.m. der Tarifstelle 1004 c VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 bis 50,00 € zu erheben. Die Gebühr wird auf € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 10,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank Berlin, IBAN: DE12100100100000137106, BIC: PBNKDEFF, zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzichen 2230010382639 anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

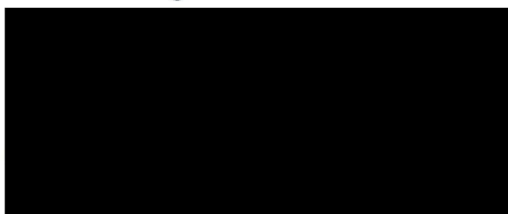
III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariats 4 der Berliner Polizei in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html); der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der möglichen Klage für die Gebührenforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung entfällt und die Widerspruchsgebühr unabhängig vom weiteren Rechtsweg zu bezahlen ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- IFG = Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)
- GebBtrG = Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
- VGebO = Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.06.2020 (GVBl. S. 226)
- DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung
Verordnung (EU Nr. 2016/649) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinien 95/46/EG, zuletzt geändert im Amtsblatt L 074 vom 04.03.2021
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S.4650)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.